Stipendienvertrag

Zwischen

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
vertreten durch den Kanzler
Universitätsplatz 10
06108 Halle (Saale)

(nachfolgend: MLU)

und

akad. Grad _____
Vorname + Name _____
Geburtsdatum _____
Geburtsort _____
Steuer-Identifikationsnummer _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ, Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____
ggf. Studiengang _____
ggf. Matrikelnummer _____
Einrichtung _____

(nachfolgend: Stipendiat/Stipendiatin)

wird der folgende **Stipendienvertrag** geschlossen:

§ 1
Bewilligungszweck

(1) Auf der Grundlage der Allgemeinen Stipendienrichtlinie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.07.2024 (im Folgenden: StipRL MLU) erhält der Stipendiat/die Stipendiatin ein Stipendium zur Durchführung des folgenden Vorhabens:

_____

_____

Falls zutreffend: Die Stipendienvergabe erfolgt im Rahmen des folgenden Stipendienprogrammes/Projektes (Angabe der Projektnummer):

_____

(2) Das Stipendium wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ bewilligt. Mit Ablauf des _____ endet dieser Vertrag. (Angabe jeweils TT.MM.JJJJ)

(3) Das Stipendienprogramm/Projekt steht an der MLU unter der Verantwortung von (Projektleitung – Programmverantwortliche/r – wissenschaftliche Betreuung: akademischer Grad, Vor- und Nachname, Einrichtung, Anschrift, Telefon, E-Mail):

_____

_____

_____

§ 2
Höhe und Auszahlung des Stipendiums

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält aus

☐ Haushaltsmitteln ☐ Drittmitteln

eine Förderung in Höhe von insgesamt _____ Euro.

(2) Die Auszahlung erfolgt

☐ monatlich in Höhe von _____ Euro jeweils zum _____ des Monats

☐ quartalsweise in Höhe von _____ Euro jeweils zum _____

☐ jährlich in Höhe von _____ Euro jeweils zum _____

☐ einmalig zum _____

☐ Der vorgenannte Betrag stellt eine Pauschalzahlung dar.

☐ Der vorgenannte Betrag setzt sich zusammen aus

- ☐ Grundbetrag in Höhe von _____ Euro
- ☐ Sachkostenpauschale in Höhe von _____ Euro
- ☐ Reisekostenpauschale in Höhe von _____ Euro
- ☐ Familien-/Kinderzuschlag in Höhe von _____ Euro
- ☐ Sonstiges, nämlich _____ in Höhe von _____ Euro.

Weitere Zahlungsansprüche, insbesondere auf Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen der Durchführung von Reisen entstehen, sowie auf Ersatz der Kosten für eine Kranken-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung, bestehen nicht.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt auf folgende Bankverbindung des Stipendiaten/der Stipendiatin:

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC (SWIFT-Code): _____

(4) Als mittelverwaltende Stelle wird abweichend von § 1 Abs. 3 benannt:

- ☐ Abteilung 6, Referat 6.2
- ☐ International Office
- ☐ Abteilung 1, Referat 1.3, Heike Schmidt

§ 3
Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin, Förderbedingungen

(1) Mit der Gewährung des Stipendiums sind insbesondere folgende Pflichten verbunden:

1. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet den Stipendiaten/die Stipendiatin, den mit dem Stipendium verfolgten Zweck nach besten Kräften zu verfolgen.
2. Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, über Stand und Fortschritt des mit dem Stipendium verfolgten Zwecks wie folgt zu berichten (Berichtsturnus, Fälligkeitsdatum, Zwischenberichte und Abschlussbericht, Adressat der Berichte):

   _____

   _____

   _____

   _____

3. Für die Gewährung des Stipendiums bedeutsame Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind von dem Stipendiaten/der Stipendiatin unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Dies gilt auch für die Ausübung oder Aufnahme einer Nebentätigkeit, wenn eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit durch Krankheit oder aus anderen Gründen erschwert oder verhindert wird sowie dann, wenn der Stipendienzweck – ggf. vorzeitig – erreicht ist. In den in § 5 Abs. 3 und 4 StipRL genannten Fällen kann eine Verlängerung oder Unterbrechung des Stipendiums beantragt werden. Entsprechende Anzeigen und Anträge, insbesondere auch Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift, sind an folgende Stellen zu richten:

   a) verantwortliche Stelle gem. § 1 Abs. 3 (Projektleitung/wissenschaftliche Betreuung)

   sowie

   b) mittelverwaltende Stelle (bitte ankreuzen):

   - ☐ Abteilung 6, Referat 6.2, Universitätsplatz 10, 06108 Halle
   - ☐ International Office, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 19/20, 06108 Halle
   - ☐ Abteilung 1, Referat 1.3, Barfüßerstraße 17, 06108 Halle

4. Mit der Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der MLU begründet. Das gewährte Stipendium stellt kein Arbeitsentgelt dar. Der Stipendiat/die Stipendiatin ist zum Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
5. Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, den sich aus der Gewährung des Stipendiums ergebenden steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten selbständig nachzukommen. Die MLU geht anlässlich der Gewährung davon aus, dass das Stipendium gemäß § 3 Nr. 44 EStG nicht der Einkommensteuer- sowie nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Im Falle einer sich gleichwohl ergebenden Steuer- oder Sozialversicherungspflicht obliegt die Zahlung dem Stipendiaten/der Stipendiatin.

6. Der Stipendiat/die Stipendiatin ist während der Laufzeit dieses Stipendienvertrags zur Ausübung der folgenden Nebentätigkeit berechtigt; Änderungen sind gemäß Nr. 3 unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen (Bezeichnung des Arbeitgebers, Art und Umfang der Tätigkeit in Stunden/Woche):

   _____

   _____

   _____

(2) Im Übrigen erfolgt die Bewilligung des Stipendiums gemäß der Allgemeinen Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; diese ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4
Geheimhaltung

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, alle ihm/ihr während der Durchführung des Vorhabens bekannt werdenden dienstlichen Informationen an der MLU vertraulich zu behandeln und sie weder an Dritte weiterzugeben noch sie ohne Absprache öffentlich zu machen. Dies gilt auch hinsichtlich aller Ergebnisse, die bei der Durchführung des Vorhabens erzielt werden.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für technische Kenntnisse, Informationen und Ergebnisse,

   1. die dem Stipendiaten/der Stipendiatin zuvor schon nachweislich bekannt waren,
   2. die offenkundig sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig werden,
   3. die dem Stipendiaten/der Stipendiatin auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und/oder Nichtbenutzung von Dritten zugänglich werden und
   4. deren Weitergabe oder Bekanntmachung dem Stipendiaten/der Stipendiatin ausdrücklich bewilligt wurde.

(3) Eine Information, die aus Teilinformationen besteht, die alle unter die vorstehende Ausnahmeregelung fallen, ist nur dann von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen, wenn auch die Information als solche unter wenigstens eine der Ausnahmen fällt. Das gleiche gilt auch für technische Kenntnisse.

(4) Eine Information ist nicht allein deshalb von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen, weil sie von einer allgemeinen Information umfasst wird, die unter die obengenannte Ausnahmeregelung fällt. Das gleiche gilt auch für technische Kenntnisse.

§ 5
Veröffentlichungen, Urheberrecht, Nutzungsrecht

(1) Veröffentlichungen aufgrund der im Rahmen der Durchführung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den wissenschaftlichen Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin.

(2) Der Stipendiat/die Stipendiatin erklärt sich bereit, der MLU ein nichtausschließliches, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschung und Lehre für während der Durchführung des Vorhabens geschaffene urheberrechtsfähige Werke einzuräumen.

(3) Der Stipendiat/die Stipendiatin erklärt sich bereit, der MLU ein nichtausschließliches, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschung und Lehre für während der Durchführung des Vorhabens entstehende schutzrechtsfähige Ergebnisse (Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge) einzuräumen. Darüber hinaus steht es dem Stipendiaten/der Stipendiatin frei, der MLU die Rechte an den schutzrechtsfähigen Ergebnissen zur Inanspruchnahme anzubieten und eine Beteiligung an den Verwertungserlösen zu vereinbaren.

(4) Der Stipendiat/die Stipendiatin erklärt sich damit einverstanden, dass die MLU seinen/ihren Namen, den Gegenstand des geförderten Vorhabens, dessen Ergebnisse sowie die Förderhöhe und Laufzeit in ihren Publikationen zu Marketingzwecken bzw. zur Information der Öffentlichkeit benennt.

§ 6

Kündigung aus wichtigem Grund

Die MLU behält sich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 8 StipRL MLU vor, diesen Stipendienvertrag vor Ablauf der Förderdauer zu kündigen und ggf. einen Erstattungsanspruch geltend zu machen.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält eine Kopie dieses Vertrages. Das Original ist zu den Akten zu nehmen.

Ort / Datum	Unterschrift (Kanzler)
Ort / Datum	Unterschrift (Stipendiat/Stipendiatin)
Ort / Datum	Unterschrift (Projektleitung/wiss. Betreuung)